

Niederschrift

über die 6. öffentliche Sitzung der am 10. März 2019 gewählten **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Oberndorf, welche am Donnerstag, dem **30. Januar 2020**, um 19.00 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde, Sitzungszimmer EG stattgefunden hat.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Antragstellung zur Änderung der Tagesordnung gemäß § 25 Abs. 9 Sbg GdO 1994, Fragestunde für die Gemeindegänger
2. Beschlussfassung der Niederschrift vom 12.12.2019
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Verlängerung Limit-Order Schweizer Franken Kredit
5. Verlängerung Kontokorrentkredit bei der Salzburger Sparkasse
6. Tauschvertrag betreffend die Grundstücke 38/4, 97/3, 97/8, 97/9 und 99/8 KG 56410 (Zwieselstraße) zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf und Helmut Wörgötter
7. Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich "Kirchsteig (Kletzl)"
8. Erlassung einer Verordnung zur Regelung des ruhenden Verkehrs auf bestimmten Straßen von örtlicher Bedeutung (1. Oberndorfer Parkraumverordnung)
9. Gesundheitszentrum Oberndorf - Dienstbarkeiten
10. Bekanntgabe über die Bestellung einer Fraktionsobfrau oder eines Fraktionsobmannes und deren Stellvertretung durch die Fraktionen der Gemeindevertretung (gem. § 26 Salzburger GdO 2019)
11. Bekanntgabe eines Ersatzmitgliedes durch die Fraktionen für die Gemeindevertretung
12. Erlassung einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindevertretung, der von ihr gebildeten Ausschüsse und der Gemeindevorstellung getroffen werden (Geschäftsordnung 2020)
13. Aufträge, Anschaffungen
14. Subventionen
15. Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper auf öffentlichen Flächen der Stadtgemeinde (Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 25 Abs. 9 Sbg GdO 1994)
16. Finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde Oberndorf für Jahreskartenbesitzerinnen und Jahreskartenbesitzer des öffentlichen Verkehrs (Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 25 Abs. 9 Sbg GdO 1994)
17. Allfälliges
18. Beschlussfassungen im Zusammenhang mit einer Verlassenschaftssache (Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 25 Abs. 9 Sbg GdO 1994; nichtöffentlich)
19. Vergabe von Wohnungen (nichtöffentlich)

Anwesende:

Bürgermeister Ing. Georg Djundja
2. Vizebürgermeister Ing. Josef Eder
Stadtrat Stefan Jäger
Stadtrat Dietmar Innerkofler
GV Johannes Zrust
GV Kerstin Janschitz
GV Wolfgang Oberer
GV Nicole Höpflinger
GV Benjamin Götzl
1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer
Stadtrat Arno Wenzl
Stadtrat Tobias Pürcher

Stadträtin Carola Schößwender
GV Mag.(FH) Hannes Danner
GV Ing. Franz Peter Wimmer
GV Mag. Peter Weissenböck
GV Dominique Nunweiler
GV Christoph Thür
GV Josef Hagmüller
GV Vitus Guido Maier

Weiters:

Ewald Feichtinger , zu TOP 4.

Entschuldigt abwesend:

Stadträtin Brigitte Neubauer
GV Stefanie Brandstätter
GV Johann Peter Pertiller
GV Mag. Johannes Paradeiser
GV Stefan Stabl

Schriftführerin: Sandra Eder

Es waren 9 Zuhörer anwesend.

Verlauf und Ergebnisse der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Antragstellung zur Änderung der Tagesordnung gemäß § 25 Abs. 9 Sbg GdO 1994, Fragestunde für die Gemeindebürger

Bürgermeister Ing. Djundja begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr. Er stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit von 20 Gemeindevertretungsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist. Die Tagesordnung zur Sitzung wurde zeitgerecht und ordnungsgemäß zusammen mit der Einberufung zugestellt.

Gemäß § 25 (9) Salzburger Gemeindeordnung 1994 wurden drei Tagesordnungspunkte als Änderung der Tagesordnung den Fraktionen zugestellt (1. Geänderte Tagesordnung vom 21.01.2020, 2. Geänderte Tagesordnung vom 23.01.2020).

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Fraktion der GRÜNEN Oberndorf haben nach Einberufung der Gemeindevertretung die Aufnahme von zwei Gegenständen in die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 30. Jänner 2020 beantragt. Diesem Antrag soll entsprochen werden und ist über die Aufnahme von der Gemeindevertretung Beschluss zu fassen.“

Bürgermeister Ing. Djundja erklärt, dass der Punkt „Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer Verlassenschaftssache“ ebenfalls noch in die Tagesordnung aufgenommen werden sollte. Am 21.01.2020 wurde die Stadtgemeinde Oberndorf durch das Notariat Eckschlager über eine Verlassenschaftssache zugunsten der Stadtgemeinde informiert.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, folgende Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 30. Jänner 2020 aufzunehmen:**

- **Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper auf öffentlichen Flächen der Stadtgemeinde als TOP 15**
- **Finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde Oberndorf für Jahreskartenbesitzerinnen und Jahreskartenbesitzer des öffentlichen Verkehrs als TOP 16**
- **Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer Verlassenschaftssache als TOP 18 nichtöffentlich gemäß § 25 Abs. 9 Sbg GdO 1994**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Die Änderung der Tagesordnung wird gemäß § 25 (9) Salzburger Gemeindeordnung 1994 einstimmig beschlossen.

2. Beschlussfassung der Niederschrift vom 12.12.2019

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das Protokoll der Gemeindevertretungssitzung vom 12.12.2019 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen

3. Berichte des Bürgermeisters

3.1. Kompaktlehrgang:

Es gibt wieder einen Kompaktlehrgang für die Gemeindepolitik in Salzburg. Dieser soll im März stattfinden. Er gliedert sich in vier Module. Drei davon finden in Saalfelden und einer in der Stadt Salzburg statt. Die E-Mail mit den Terminen und Informationen wurde am 29.01.2020 an die gesamte Gemeindevertretung weitergeleitet. Sollte Interesse vorhanden sein, bitten wir um zeitnahe Anmeldung mittels E-Mail über das Stadtamt.

3.2. Weganbindung renaturierte Weitwörther Au:

In diesem Gremium wurde die Zuzahlung seitens der Stadtgemeinde für die Wegerrichtung und in weiteren für die Stegerrichtung als Zugang in die renaturierte Weitwörther Au beschlossen. Seitens des Landes Salzburg sind wir mitten in den Tätigkeiten. Es wird gerade der Steg errichtet. Wir werden darüber auch in der nächsten Gemeindezeitung berichten.

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

4. Verlängerung Limit-Order Schweizer Franken Kredit

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Für die Konvertierung des bestehenden CHF-Kredites bei der Salzburger Landeshypothekenbank AG in EUR wurde von der Stadtgemeinde Oberndorf die Erteilung einer Limit-Order an diese Bank in der Höhe von 1,20 EUR/CHF beschlossen. Bei Erreichen dieses Kurses EUR/CHF von 1,20 wird der gesamte bestehende CHF-Kredit in EUR konvertiert. Derartige Limit Orders sind bei der Salzburger Landeshypothekenbank AG nur für jeweils 6 Monate zu beauftragen und müssen dann um neuerliche 6 Monate verlängert werden. Die laufende Limit-Order endet am 19. März 2020. In der Fraktionsbesprechung am 09.01.2020 wurde durch die anwesenden Fraktionsvertreter die Einigung erzielt, dass für das Jahr 2020 der Limit-Order jeweils um sechs Monate verlängert wird.“

Bürgermeister Ing. Djundja ergänzt, dass am 09.01.2020 eine Besprechung zu diesem Thema mit den Fraktionen und Herrn Feichtinger stattgefunden hat. Bei dieser Besprechung einigte man sich auf die o.a. Vorgehensweise.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer ergänzt, dass in der ÖVP-Fraktion nicht alle einer Meinung waren, die Mehrheit aber dann doch dafür gestimmt hat. Wie vereinbart, sollte das Land um eine Meinung gebeten werden.

Bürgermeister Ing. Djundja bestätigt das.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, dass die Gemeindevertretung per 20.03.2020 und 18.09.2020 der Salzburger Landeshypothekenbank AG jeweils eine Limit-Order für 6 Monate zur Konvertierung des bestehenden CHF-Kredites bei Erreichen eines Kurses von 1,20 EUR/CHF, in EUR erteilt.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

5. Verlängerung Kontokorrentkredit bei der Salzburger Sparkasse

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Stadtgemeinde Oberndorf hat für den Betrieb ihrer Einrichtungen bei der Salzburger Sparkasse Bank AG, Konto IBAN AT71 2040 4001 0021 1516, einen Kontokorrentkreditrahmen in der Höhe von € 300.000,00.

Der Rahmen endet mit 30.04.2020 und soll bis 30.04.2021 verlängert werden. Der letztmalige Beschluss durch die Gemeindevertretung für die Verlängerung des Kontokorrentkreditrahmens der Salzburger Sparkasse Bank AG wurde am 20.02.2019 gefasst. (Laufzeit 01.05.2019 – 30.04.2020)

Der Kontokorrentrahmen dient zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen die durch zeitliche Verschiebungen zwischen Einnahmen und Ausgaben entstehen können.

(z.B. Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Ertragsanteilen und Gemeindebeiträgen, Ausgaben für Lohnkosten, Annuitäten und Sozialabgaben)

Laufzeit: 1 Jahr (01.05.2020 – 30.04.2021)

Sollkondition: 0,650% (Marge ohne Rundung) 3-Monats-EURIBOR

Habenzinsen: 0,010 % p.a.

Zahlungsverkehrsspesen: Reduktion um 50% "

Herr Feichtinger erklärt den Begriff Kontokorrentkreditrahmen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, die Verlängerung des Kontokorrentkredites bei der Salzburger Sparkasse Bank AG in der Höhe von € 300.000,00 bis 30.04.2021 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

6. Tauschvertrag betreffend die Grundstücke 38/4, 97/3, 97/8, 97/9 und 99/8 KG 56410 (Zwieselstraße) zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf und Helmut Wörgötter

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Im Zuge einer Bauführung auf Liegenschaft Zwieselstraße 6 wurde festgestellt, dass die straßenseitige Einfriedung des Grundstückes zum Großteil auf öffentlichem Grund steht (siehe beiliegenden Lageplan vom 05.11.2019). Um die Einfriedung nicht abbrechen zu müssen, sollen die Teilflächen 2, 4, 5 und 6 im Tausch für die Teilflächen 1 und 3 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde übertragen werden. Der Tauschvertrag liegt im Entwurf bei. Herr Wörgötter wird dazu die Teilflächen 4, 5 und 6 von der Eigentümerin der gegenüberliegenden Liegenschaft ankaufen. Der Kaufvertragsentwurf liegt bei.

Um die grundbücherliche Eintragung durchführen zu können, ist für die Entlassung aus dem öffentlichen Gut bzw. Aufnahme in das öffentliche Gut ein formeller Beschluss erforderlich"

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja **folgende Anträge:**

- a) **den vorliegenden Tauschvertrag zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf und Helmut Wörgötter, erstellt vom Notariat Robert Eckschlager, zu beschließen.**
- b) **für Teilstück 1 aus GN 97/3 und Teilstück 3 aus GN 99/8, beide KG Oberndorf, entsprechend dem Lageplan M 1:100 vom 05.11.2019, erstellt von der Schartner.Zopp ZT GmbH, GZ 21414, die Aufhebung der Widmung für den Gemeindegebrauch (Entlassung aus dem öffentlichen Gut) zu beschließen.**
- c) **für Teilstück 2 aus GN 38/4, Teilstück 4 aus GN 97/8 und Teilstück 5 und 6 aus GN 97/9 alle KG Oberndorf, entsprechend dem Lageplan M 1:100 vom 05.11.2019, erstellt von der Schartner.Zopp ZT GmbH, GZ 21414, die Widmung für den Gemeindegebrauch (Aufnahme in das öffentliche Gut) zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

7. Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich "Kirchsteig (Kletzl)"

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Horst und Roswitha Kletzl haben gegenständliche Grundfläche von der Republik Österreich öffentliches Wassergut erworben. Zur Erhaltung des bestehenden Nebengebäudes soll die Grundfläche von „Grünland-Gewässer“ in „Bauland-Erweitertes Wohngebiet“ umgewidmet werden. Es betrifft eine Teilfläche aus GN 623/2 KG Oberndorf.

Verfahrensschritte:

Die Verfahrensschritte werden durch § 65 ROG 2009 normiert.

Entwurf wurde erstellt am:	27.02.2019
Um Vorbegutachtung beim AdSLR angesucht:	28.02.2019
Vorbegutachtung des AdSLR:	30.04.2019
Öffentlichkeitsarbeit:	Nicht erforderlich
Auflagebeschluss vom:	Nicht erforderlich
Verständigung der Gemeindeglieder mit Postwurfsendung:	März-Ausgabe 2019
Auflage des Entwurfes per Kundmachung an der Amtstafel	25.03.2019 bis 24.04.2019
Auflage des Entwurfes per Kundmachung im Internet	25.03.2019 bis 23.04.2019
Auflage des Entwurfes zur Einsicht	25.03.2019 bis 23.04.2019
Schriftliche Einwendungen eingegangen:	Nein
Stellungnahme des Gestaltungsbeirates bei Bebauungsplänen der Aufbaustufe:	Nicht erforderlich

Die vorbereitenden Verfahrensschritte wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Anregungen wurden keine eingebracht.

Laut E-Mail der Fachabteilung Natur- und Umweltschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 15.01.2020 besteht nunmehr, aufgrund des Schreibens der BH-Salzburg und Umgebung vom 17.12.2019, kein Einwand gegen die beabsichtigte Umwidmung.

Beilagen:

- Entwurf des Flächenwidmungsplans
- Zugehöriger Planungsbericht"

GV Mag. (FH) Danner fragt, ob die Holzhütte als geduldeter Schwarzbau auf der Fläche der Republik Österreich errichtet worden ist und ob der Schwarzbau nun hiermit saniert wird.

Dipl.-Ing. Müller antwortet, dass die Holzhütte vor ca. 46 Jahren errichtet wurde. Die Stadtgemeinde wusste davon nichts. Von der Behörde her handelt es sich also nicht um einen geduldeten Schwarzbau. Durch den Bund haben wir jetzt davon erfahren. Seitens der Stadtgemeinde liegt aktuell ein Abbruchbescheid vor. Zwischen dem Bund und der Familie Kletzl gab es einige Besprechungen bis eine Einigung erfolgte. Das Grundstück gehört mittlerweile der Familie Kletzl. Deshalb konnte nun um Flächenwidmungsplanänderung angesucht werden.

Bürgermeister Ing. Djundja ergänzt, dass es sich seitens der Behörde somit nicht um einen geduldeten Schwarzbau handelt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, die Teilabänderung des Flächenwidmungsplans im Bereich "Kirchsteig (Kletzl)" gemäß § 65 Abs. 6 ROG 2009 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

8. Erlassung einer Verordnung zur Regelung des ruhenden Verkehrs auf bestimmten Straßen von örtlicher Bedeutung (1. Oberndorfer Parkraumverordnung)

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Zur Verbesserung der Situation des ruhenden Verkehrs in Oberndorf hat der Ausschuss für Kultur, Wirtschaft und Tourismus über ein neues Parkraumkonzept für das Stadtzentrum beraten.

Der Ausschuss hat dabei einstimmig empfohlen, den Geltungszeitraum, die Kurzparkdauer und die Ausdehnung der in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Kurzparkzonen weitgehend unverändert zu lassen.

Für Bewohner des durch die von den Kurzparkzonen ausgehenden Beschränkungen besonders betroffenen Gebiets wurde weiters empfohlen die Möglichkeit zu eröffnen, Ausnahmen von den Beschränkungen der Kurzparkzonen zu beantragen (Bewohnerparkzonen). Um die durch die Kurzparkzonen erreichten Mobilisierungseffekte nicht zu gefährden, wurde vom Ausschuss empfohlen zwei Bewohnerparkzonen einzurichten, deren Ausmaß sich aus dem beiliegenden Verordnungsentwurf ergibt.

Eine Bewilligung zum zeitlich uneingeschränkten Parken kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem durch die Bewohnerparkzone umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat (Hauptwohnsitz) und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und darüber hinaus Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges (eingeschränkt auf solche mit nicht mehr als 3.500 kg) ist, oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

Ein persönliches Interesse in der Nähe seines Hauptwohnsitzes zu parken, liegt etwa dann nicht vor, wenn der Antragsteller über eine private Abstellmöglichkeit verfügt. Daraus folgt auch, dass eine Person nur eine einzige Bewilligung erhalten kann, da das persönliche Interesse durch den Erhalt einer derartigen Bewilligung wegfällt.

Die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmen für weitere Personengruppen, wie etwa Dienstnehmer oder Betriebsinhaber, hat der Ausschuss aus rechtlichen Gründen der Gemeindevertretung nicht empfohlen.

Gleichzeitig mit der Erlassung der Bewohnerparkzonen ist ein Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der dieser Verordnung zu bestimmen. Diesem Zweck dienen die dem Verordnungsentwurf beiliegenden Parkkarten.

Der Verordnungsentwurf liegt dem Amtsbericht bei.“

Stadträtin Schößwender fragt nach der Vorgehensweise bei den Bundes- und Landesstraßen (Wer stellt hier Genehmigungen aus?) und nach der Vorgehensweise, wenn ein Bürger für eine Gemeinde- und eine Bundes- oder Landesstraße ansuchen könnte (weil man mit dem Grundstück sowohl bei einer Gemeinde- als auch bei einer Bundes- oder Landesstraße angrenzt).

Bürgermeister Ing. Djundja erklärt, dass eine Ausnahmegenehmigung für eine Bundes- oder Landesstraße bei der Bezirkshauptmannschaft angesucht werden müsste.

Wenn ein Bürger für eine Gemeindestraße und für eine Bundes- oder Landesstraße ansuchen könnte (aufgrund der Lage des Wohnsitzes), würde er bei der Gemeinde für die Gemeindestraße und bei der Bezirkshauptmannschaft für die Bundes- oder Landesstraße ansuchen.

Somit ist es möglich, dass eine Person eine Ausnahmegenehmigung für die Gemeindestraße bzw. Bewohnerzone und eine Ausnahmegenehmigung für die Bundes- oder Landesstraße hat.

Wenn meine Adresse zum Beispiel die Brückenstraße wäre, gehöre ich zur Bewohnerzone A der Gemeinde und kann dort um eine Ausnahmegenehmigung für die Bewohnerzone ansuchen. Ich kann aber auch bei der Bezirkshauptmannschaft um eine Ausnahmegenehmigung für die Brückenstraße ansuchen, da diese eine Landesstraße ist. Ich hätte dann in Summe zwei Ausnahmegenehmigungen (Einmal für Bewohnerzone A, einmal für Brückenstraße). Man kann grundsätzlich bei der Gemeinde um Ausnahmegenehmigung für ein KFZ pro gemeldeter Person ansuchen. Diese gilt in der jeweiligen Bewohnerzone, zu der man dazugehört.

Mag. Pichler bestätigt, dass es in Oberndorf Gemeindestraßen und Landesstraßen gibt. Die heute zur Beschlussfassung vorliegende Verordnung betrifft nur die Gemeindestraßen. Für die Landesstraßen ist die Bezirkshauptmannschaft die zuständige Behörde. Diese müsste für ihren Bereich (Landesstraßen) eine gleichlautende bzw. eine ähnlich lautende Verordnung erlassen. Erst dann kann ein Bewohner der Brückenstraße oder der Salzburger Straße bei der Bezirkshauptmannschaft um eine Ausnahmegenehmigung für die jeweilige Straße ansuchen.

Ausblick: Seitens des Stadtamtes wurde bereits mit der Bezirkshauptmannschaft Kontakt aufgenommen, wie hier eine Harmonisierung zu Stande gebracht werden kann. Die Bezirkshauptmannschaft würde eine ähnliche Verordnung erlassen. Gleichzeitig würde die Landesregierung ersucht werden eine Verordnung zu erlassen, durch welche die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft Ausnahmegenehmigungen auf Landesstraßen auszustellen auf die Stadtgemeinde übertragen wird.

Auch wenn der Bürgermeister auch für Landesstraßen zuständig gemacht würde, wären zwei Anträge zu stellen. Einmal für die Gemeindestraßen und einmal für die Landesstraßen. Somit wäre zweimal die Verwaltungsabgabe zu bezahlen (pro Verordnung bzw. Rechtsgrundlage € 80,-). In der Stadt Salzburg ist das genauso.

Stadträtin Schößwender fragt, ob, wenn das Land diesem zustimmt und die Antragstellung gebündelt bei der Gemeinde erfolgen kann, es dann die Möglichkeit gibt, dass wir pro Haushalt nur eine Ausnahmegenehmigung erteilen oder sind wir weiterhin daran gebunden, dass wir zwei Ausnahmegenehmigungen ausstellen.

Bürgermeister Ing. Djundja fragt, ob es richtig ist, dass es hier darum geht, dass verhindert werden soll, dass ein Brückenstraßenbewohner in der Bewohnerzone A und in der Brückenstraße parken darf.

Stadträtin Schößwender ergänzt, dass es sein kann, dass eine Person zwei Ausnahmegenehmigungen im Auto liegen hätte.

Bürgermeister Ing. Djundja erklärt, dass das vom Ergebnis seitens der Landesregierung bzw. seitens der Bezirkshauptmannschaft abhängt. Es könnte sein, dass die beiden Ausnahmegenehmigungen auf einer Karte ersichtlich sein können.

Die Gebühren müssen aber trotzdem zweimal bezahlt werden.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer wirft ein, dass das das Ziel des Ganzen wäre.

Stadträtin Schößwender fragt, ob der Bewohner dann eine Ausnahmegenehmigung bekommt, die er in zwei Straßen benutzen darf oder ob er zwei Ausnahmegenehmigungen bekommt, die der Bewohner dann zum Beispiel an Gäste etc. weitergeben kann.

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet, dass eine Ausnahmegenehmigung an das Kennzeichen und den Hauptwohnsitz gebunden sind. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht übertragbar.

Stadtrat Wenzl: Praxisbeispiel: Ein Bewohner der Untersbergstraße beantragt eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadtgemeinde, bekommt diese auch und darf sich dann aber nicht in die Brückenstraße stellen, obwohl der Bereich als Bewohnerzone A gekennzeichnet ist. Ist das richtig?

Bürgermeister Ing. Djundja bestätigt das.

Stadtrat Wenzl bekräftigt, dass man das den Leuten erklären muss. Wie sieht der zeitliche Horizont bezüglich einer Verordnung des Landes Salzburg aus?

Mag. Pichler erklärt, dass man dies derzeit noch nicht einschätzen kann. Er hat mit dem Leiter der Gruppe Polizei und Verkehr der Bezirkshauptmannschaft telefoniert und nachgefragt, wie die Position der Bezirkshauptmannschaft zu diesem Thema wäre. Das erste Gespräch war nicht ablehnend. Der Leiter von der Gruppe Polizei und Verkehr ist noch relativ neu in seiner Funktion. Er muss das mit dem Bezirkshauptmann besprechen. Anschließend daran bräuhete es zusätzlich eine Verordnung der Landesregierung. Es müsste die Verordnung also auch noch mit dem Büro Schnöll abgestimmt werden.

Bürgermeister Ing. Djundja erklärt, dass es keine Möglichkeit für eine Ausnahmegenehmigung für Bewohner der Brückenstraße geben würde, hätten wir sie nicht der Bewohnerzone A zugeteilt. Die Gemeindevertretung ist eben nicht zuständig für Landesstraßen. Kommuniziert werden muss, dass es sich nur um Gemeindestraßen handelt.

Stadtrat Wenzl wiederholt, dass es sehr wichtig ist, genau das den Bürgern nahezubringen.

Bürgermeister Ing. Djundja lädt alle Gemeindevertreter ein, dazu beizutragen.

Stadtrat Innerkofler schlägt vor, dass auf den Parkkarten oben stehen sollte, welche Straßen ausgenommen sind.

Mag. Pichler wirft ein, dass im Verordnungsentwurf ein Muster einer Parkkarte enthalten ist. Auf jeder Parkkarte steht, dass die Parkkarte nicht für Landesstraßen gilt.

GV Hagmüller fragt, ob man innerhalb der Zone dann überall stehen darf und wie lange eine Genehmigung gilt.

Bürgermeister Ing. Djundja bestätigt das. Eine Ausnahmegenehmigung gilt zwei Jahre lang.

GV Wimmer schlägt vor, dass man auf der Rückseite der Parkkarten, die Straßen anführen könnte, für die die Karte gilt.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer schlägt vor, dass man auf der Parkkarte für die Bewohnerzone A „gilt nicht für Brückenstraße“ und auf der Parkkarte für die Bewohnerzone B „gilt nicht für Salzburger Straße“ dazuschreibt. Oder man schreibt Landesstraße = Brückenstraße bzw. Landesstraße = Salzburger Straße.

Stadträtin Schößwender schließt sich den Vorschlägen ihrer Vorredner an. Es ist schwierig von den Bürgern zu verlangen, den Unterschied zwischen Gemeinde- und Landesstraßen zu kennen.

GV Oberer wirft ein, dass, wenn ein Bürger der Brückenstraße einen Antrag stellt, ihm ohnehin seitens der Gemeinde die Sachlage erklärt werden würde. Man könnte auch zusätzlich einen Plan ausgeben.

Bürgermeister Ing. Djundja würde gerne den Vorschlag von 1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer aufnehmen. Die Parkkarten werden dahingehend ergänzt. Die Kolleginnen und Kollegen im Amt, die für dieses Thema zuständig sind, werden natürlich auch darauf hinweisen.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer fragt, ob man in der Februar Ausgabe der Gemeindezeitung schon ankündigen wird, dass Ausnahmegenehmigungen für die Brückenstraße bei der Bezirkshauptmannschaft angesucht werden müssen.

Bürgermeister Ing. Djundja verneint. Zum Zeitpunkt des Starts der Ausnahmegenehmigungen ist das noch nicht möglich.

GV Oberer erklärt, dass er von Bürgern die eine Firma aber keinen Wohnsitz in der Brückenstraße haben gefragt wurde, ob sie auch eine Ausnahmegenehmigung beantragen können.

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet, dass eine Ausnahmegenehmigung nur von Bewohner mit Hauptwohnsitz beantragt werden kann.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den dem Amtsbericht beiliegenden Entwurf einer Verordnung zur Regelung des ruhenden Verkehrs auf bestimmten Straßen von örtlicher Bedeutung (1. Oberndorfer Parkraumverordnung), D/8217/2019 A/1940/2019, mit der Maßgabe als Verordnung zu beschließen, dass ergänzt wird:**

1. Auf der Parkkarte A der Hinweis "gilt nicht für Landesstraßen" um den Klammersdruck "[Brückenstraße]".
2. Auf der Parkkarte B der Hinweis "gilt nicht für Landesstraßen" um den Klammersdruck "[Salzburger Straße]".

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

9. Gesundheitszentrum Oberndorf - Dienstbarkeiten

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Im Zuge der Erweiterung des Rehabilitationszentrums Oberndorf ist es notwendig zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf, der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H. (GOK) als Dienstbarkeitsgeberin einerseits und der Hypo Impuls Vital Leasing GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin andererseits einen Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen.

Die Stadtgemeinde Oberndorf ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1504, KG Oberndorf in welcher Grundbuchseinlage das Grundstück 890/24 im grundbücherlichen Ausmaß von 5258 m² vorgetragen ist. Auf diesem Grundstück soll es im Zuge der REHA-Erweiterung zu Maßnahmen zur Hangabstützung kommen. Weiters sollen Teile einer Zufahrtstraße samt Feuerwehraufstellfläche und ein Fußweg auf diesem Grundstück angelegt werden.

Die GOK ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1700, KG 56410 Oberndorf, in welcher Grundbuchseinlage das Grundstück 899/14 im grundbücherlichen Ausmaß von 5593 m² vorgetragen ist. Im Zuge der REHA Erweiterung soll es auf dem vorgenannten Grundstück zur Errichtung von Teilen einer Zufahrtstraße sowie zur Errichtung einer Hangabstützung kommen.

Auf Basis dieser notwendigen Nutzungen ist der in der Beilage zu diesem Amtsbericht vorliegende Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen "

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, auf Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Hypo Impuls Vital Leasing GmbH, Petersbrunnstraße 3, 5020 Salzburg,**

- 1. für die sich im Eigentum der Stadtgemeinde Oberndorf befindliche Liegenschaft EZ 1504, KG 56410, Oberndorf und dem darin vorgetragenen Grundstück 890/24**
- 2. als Gesellschafter der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H. ob der sich in deren Eigentum befindlichen Liegenschaft EZ 1700, KG 5614 Oberndorf und dem darin vorgetragenen Grundstück 899/14**

gemäß dem beiliegenden Dienstbarkeitsvertragsentwurf, erstellt durch Rechtsanwalt Dr. Günther Ramsauer vom 18.01.2020.

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

10. Bekanntgabe über die Bestellung einer Fraktionsobfrau oder eines Fraktionsobmannes und deren Stellvertretung durch die Fraktionen der Gemeindevertretung (gem. § 26 Salzburger GdO 2019)

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Der § 26 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) normiert, dass die aufgrund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei gewählten Gemeindevertretungsmitglieder für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung jeweils eine Fraktion bilden. Jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied der Gemeindevertretung besteht, hat aus ihrer Mitte eine Obfrau oder einen Obmann oder zumindest eine Stellvertretung zu bestellen.

Die Obfrauen und Obmänner haben ihre Bestellung und die Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Anzeige bei nächstmöglicher Gelegenheit der Gemeindevertretung zu verlesen.

Eine Anzeige ist gültig wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist; sie gilt solange als nicht eine Änderung oder Ergänzung der Bürgermeisterin oder der Bürgermeister angezeigt wird.

Solange keine Anzeige vorliegt kommt die Funktion der Fraktionsleitung dem Mitglied der Gemeindevertretung zu, dass an vorderster Stelle auf der Liste seiner wahlwerbenden Partei in die Gemeindevertretung gewählt wurde.

Die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen werden ersucht bis zur Sitzung am 30.01.2020 die nach oben angeführten Vorgaben die Nennung der Fraktionsobleute schriftlich mitzuteilen."

Bürgermeister Ing. Djundja liest anhand der abgegebenen Formulare die Fraktionsobfrauen/Fraktionsobmänner und deren jeweilige Stellvertretung vor:

	Obfrau/Obmann:	Stellvertretung:
SPÖ:	Johannes Zrust	Dietmar Innerkofler
ÖVP:	Mag. (FH) Johann Danner	Arno Wenzl
GRÜNE:	Mag. Peter Weissenböck	Dominique Nunweiler
NOW:	Christoph Thür	Josef Hagmüller
FPÖ:	Vitus Guido Maier	/

Wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

11. Bekanntgabe eines Ersatzmitgliedes durch die Fraktionen für die Gemeindevertretung

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Im § 27 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) ist erstmals die Möglichkeit vorgesehen, dass je Fraktion durch die Fraktionsobleute ein Ersatzmitglied bekannt gegeben werden kann, welches ein verhindertes Mitglied der Gemeindevertretung bei der Sitzung der Gemeindevertretung vertritt. Ersatzmitglieder müssen auf der Liste der Ersatzgewählten stehen und sind bei der ersten Sitzung bei der sie anwesend sind anzugeloben. Ist ein Gemeindevertretungsmitglied verhindert, hat es dies im Wege des Stadtamtes oder der jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekannt zu geben und die Einberufung an das von ihrer Fraktion festgelegte Ersatzmitglied weiterzuleiten.

Für die Ersatzmitglieder gelten die gleichen Pflichten wie für die Mitglieder der Gemeindevertretung und ergeben sich diese aus § 27 GdO 2019.

Die Obleute der Fraktionen werden ersucht bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30.01.2020 das jeweilige Ersatzmitglied für die Fraktion schriftlich bekannt zu geben."

Bürgermeister Ing. Djundja liest anhand der abgegebenen Formulare die Ersatzmitglieder für die Gemeindevertretung vor:

SPÖ:	Dr. Andrea Weiß
ÖVP:	Josef Bartl
GRÜNE:	MMag.a Jaqueline Oberascher
NOW:	Andreas Grabler
FPÖ:	Christian Reich

Wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

12. Erlassung einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindevertretung, der von ihr gebildeten Ausschüsse und der Gemeindevorstellung getroffen werden (Geschäftsordnung 2020)

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Infolge der Neuerlassung der Salzburger Gemeindeordnung ist die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, der von ihr gebildeten Ausschüsse und der Gemeindevorstellung der neuen Rechtslage anzupassen.

Vom Salzburger Gemeindeverband ist in enger Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht eine Mustergeschäftsordnung erarbeitet worden, an welcher sich auch der beiliegende Entwurf orientiert.

Um den Mitgliedern der Gemeindevertreter ein möglichst disruptionsfreies Arbeiten zu ermöglichen, wurde das vorliegende Muster den in Oberndorf etablierten politischen Gepflogenheiten angepasst.

Der Entwurf enthält aber auch wesentliche Neuerungen. Die Wichtigsten sollen im Folgenden zusammengefasst beschrieben werden:

Erstellung der Tagesordnung (§ 2):

§ 30 Abs. 5 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019 sieht vor Festsetzung der Tagesordnung ein Verfahren vor, in welchem die Mitglieder der Gemeindevorstellung sowie die Fraktionsobleute der in der Gemeindevorstellung nicht vertretenen Fraktionen vom Bürgermeister anzuhören sind und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben ist. Jede Fraktion der Gemeindevertretung hat darüber hinaus das Recht, in ihrer Stellungnahme die Ergänzung der Tagesordnung um einen Gegenstand zu verlangen; einer rechtzeitig eingelangten Stellungnahme mit einem solchen Inhalt ist bei der Erstellung der Tagesordnung zu entsprechen.

Um Missverständnisse und Unklarheiten bei der Handhabung des Hörungsverfahrens zu vermeiden, sollen dazu in der Geschäftsordnung nähere Bestimmungen getroffen werden, die die Pflichten des Bürgermeisters und die Rechte der Fraktionen bei der Erstellung der Tagesordnung genau festhalten. Ein eigener Absatz widmet sich dem Recht die Ergänzung der Tagesordnung um einen Gegenstand zu verlangen.

Sitzungsprotokoll der Ausschüsse und Gemeindevorstellung (§ 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 2):

Für die Geschäftsführung der Ausschüsse und der Gemeindevorstellung gilt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass in der Geschäftsordnung für die Einberufung, der Erstellung der Tagesordnung und die Aufnahme eines Protokolls einfachere Bestimmungen getroffen werden können (§ 37 Abs. 10 Z 3 bzw. § 43 Abs. 5 Z 2 GdO 2019). Davon soll Gebrauch gemacht werden und wie bisher die Erstellung von Amtsberichten für Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevorstellung entfallen. Hinsichtlich des Protokolls soll nicht jeder Debattenbeitrag protokolliert werden, sondern der oder die Vorsitzende am Ende eines Verhandlungsgegenstandes soll den wesentlichen Inhalt der Debatte für das Protokoll zusammenfassen.

Verwendung von SessionNet (§ 12 Abs. 2):

Seit dem vergangenen Jahr wird das Mandatar-Informationsportal SessionNet verwendet. SessionNet ermöglicht eine zeitgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Kommunikation des Stadtamts mit den Mitgliedern der Gemeindevertretung und soll dies die Verwendung von E-Mails in möglichst weiten Bereichen ablösen.

Über das Portal können auch vertrauliche und der Amtsverschwiegenheit unterliegende Dokumente und Informationen abgerufen werden, weshalb jeder Zugang mit einem dem Stand der Technik entsprechendem Kennwort zu schützen ist. Das Kennwort darf nicht weitergegeben werden.

Der Entwurf der Geschäftsordnung liegt dem Amtsbericht bei.

GV Mag. (FH) Danner erklärt, dass sich im § 2 Abs. 1 ein Fehler eingeschlichen hat und liest diesen vor.

Bürgermeister Ing. Djundja bestätigt, dass dieser Fehler ausgebessert wird. Der Beschlussvorschlag wird dahingehend ergänzt.
Im selbigen Paragraphen muss laut Mag. Hundsberger vom Land etwas ausgebessert werden. Auch diese Änderung wird im Beschlussvorschlag ergänzt.

Amtsleiter Dr. Schäffer erklärt, dass die neue Salzburger Gemeindeordnung vom Landtag beschlossen wurde und rückwirkend per 01.01.2020 gelten soll. Sie wurde aber bisher noch nicht kundgemacht. Die heute beschlossene Geschäftsordnung kann also erst nach Kundmachung der Gemeindeordnung kundgemacht und ausgeschickt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den dem Amtsbericht beiliegenden Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindevertretung, der von ihr gebildeten Ausschüsse und der Gemeindevorstehung getroffen werden (Geschäftsordnung 2020 – GO 2020), D/20763/2019 A/4660/2019, mit der Maßgabe als Verordnung zu beschließen, dass lauten:**

1. § 2 Abs 1 2. Satz: "Der Bürgermeister hat spätestens einundzwanzig Tage vor dem Tag, an dem eine Sitzung abgehalten werden soll, den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern der Gemeindevorstehung eine provisorische Tagesordnung bekanntzugeben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."
2. § 2 Abs 2 2. HS: "sollen gleichzeitig die dafür maßgeblichen Erwägungsgründe und ein Beschlussvorschlag mitgeteilt werden."

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

13. Aufträge, Anschaffungen

Keine!

14. Subventionen

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

14.1. Schifferschützen-Corps Oberndorf:

Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020 zum Ankauf und zur Erhaltung von Uniformen und Ausrüstungsgegenständen für das Schifferschützen-Corps und der Stadtmusikkapelle Oberndorf in der Höhe von € 4.000,-.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.2. Tourismusverband Oberndorf:

Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020 zur Durchführung des 3. Oberndorf Inklusions-Friedenslauf in der Höhe von € 2.000,-.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.3. Robert Frankensteiner:

Ansuchen um finanzielle Unterstützung zur Teilnahme bei den nationalen Special-Olympics-Meisterschaften mit internationaler Beteiligung als Vertreter des Floorball-Teams Salzburg in der Höhe von € 580,-.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.4. SalzART Festival 2020:

Ansuchen um finanzielle Unterstützung des SalzART Festivals 2020 in der Höhe von € 6.000,-.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.5. Landesfeuerwehrverband Salzburg Bezirk Flachgau:

Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Bezirksfeuerwehrkommando Flachgau in der Höhe von € 174,18 (€ 0,03 pro Einwohner).

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.6. Tourismusverband Oberndorf:

Kabarett am 28.02.2020 „Alex Kristan“ in der Stadthalle Oberndorf

Gebühren (Bundesgebühren und Gemeindeverwaltungsabgaben) werden vorgeschrieben
Errechnete Subventionshöhe:
Miete 930,70
700 Sessel 273,00
8 Bühnenelemente 45,20
Müllgebühren 55,07
Reinigung 273,60
Gesamt: 1.577,57

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.7. Pfadfindergruppe „Edelweißhorst“ Oberndorf:

Flohmarkt am 29.02.2020 in der Aula SMS Oberndorf
Gebühren (Bundesgebühren und Gemeindeverwaltungsabgaben) werden vorgeschrieben
Errechnete Subventionshöhe:
Miete 328,30
20 Tische 45,80
Müllgebühren 55,07
Reinigung 197,10
Gesamt: 626,27

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.8. Lions Club Salzach Oberndorf-Laufen:

Benefizkonzert am 13.03.2020 „Querschläger“ in der Stadthalle Oberndorf
Gebühren (Bundesgebühren und Gemeindeverwaltungsabgaben) werden vorgeschrieben
Errechnete Subventionshöhe:
Miete 930,70
650 Sessel 253,50
20 Bühnenelemente 113,00
Müllgebühren 55,07
Reinigung 273,60
Gesamt: 1.625,87

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.9. Stadtkapelle Oberndorf:

Konzert am 28.03.2020 in der Stadthalle Oberndorf
Gebühren (Bundesgebühren und Gemeindeverwaltungsabgaben) werden vorgeschrieben
Errechnete Subventionshöhe:
Miete 930,70
750 Sessel 292,50
65 Tische 148,85
52 Bühnenelemente 293,80
Müllgebühren 55,07
Reinigung 437,70

Gesamt: 2.158,62

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.10. Eltern-Kind-Zentrum:

Flohmarkt am 04.04.2020 in der Aula SMS Oberndorf

Gebühren (Bundesgebühren und Gemeindeverwaltungsabgaben) werden vorgeschrieben

Errechnete Subventionshöhe:

Miete	328,30
20 Tische	45,80
Müllgebühren	55,07
Reinigung	197,10
Gesamt:	626,27

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.11. Tobias und Katharina Seidl - Förderung Wärmepumpe und Photovoltaik-Anlage:

Gewährung einer Subvention gemäß Richtlinien in der Höhe von € 875,-.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.12. Markus Zeiner:

Gewährung einer Subvention gemäß Richtlinien in der Höhe von € 450,-.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.13. Salzburger Zivilschutzverband:

Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020 in der Höhe von € 800,-.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen abzulehnen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.14. Volkshochschule Salzburg:

Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020 in der Höhe von € 3.430,-.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen abzulehnen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.15. Salzburger Kinderkrebshilfe:

Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das o.a. Subventionsansuchen abzulehnen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.“

15. Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper auf öffentlichen Flächen der Stadtgemeinde (Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 25 Abs. 9 Sbg GdO 1994)

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Am 20. Jänner 2020 hat die Fraktion der GRÜNEN Oberndorf beim Bürgermeister folgenden Antrag eingebracht:

Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet von Oberndorf.

Jedes Jahr wird einige Tage vor Silvester ein Verkaufsstand für Feuerwerkskörper im Stadtpark betrieben. Mit einem Verkaufsverbot auf öffentlichen Flächen kann die Stadtgemeinde Oberndorf ein Zeichen setzen, dass die Silvesterknallerei auf Grund der zahlreichen negativen Auswirkungen kritisch gesehen wird. Erste Gemeinden (Salzburg, Henndorf, teilweise auch die Nachbarstadt Laufen) haben bereits ein generelles Verbot von privaten Feuerwerken ausgesprochen. Der Bürgermeister wird gebeten, dieses Thema im Rahmen einer Regionalverbandsversammlung (RV Flachgau-Nord) auf die Tagesordnung zu setzen und eine abgestimmte Vorgangsweise in der Region herbeizuführen.

Die Behandlung des Verhandlungsgegenstandes fällt in den sachlichen Aufgabenbereich des Ausschusses für Bau-, Raumplanungs-, Verkehrs- und Umweltangelegenheiten.“

Bürgermeister Ing. Djundja bestätigt, dass dieser Punkt dem Ausschuss für Bau-, Raumplanungs-, Verkehrs- und Umweltangelegenheiten zugewiesen werden soll. Es liegt eine Stellungnahme des Betreibers des Verkaufsstandes im Park vor. Diese Stellungnahme sollte ebenfalls im Ausschuss mitbehandelt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den Verhandlungsgegenstand dem Ausschuss für Bau-, Raumplanungs-, Verkehrs- und Umweltangelegenheiten zur Beratung zuzuweisen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

16. Finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde Oberndorf für Jahreskartenbesitzerinnen und Jahreskartenbesitzer des öffentlichen Verkehrs (Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 25 Abs. 9 Sbg GdO 1994)

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Am 20. Jänner 2020 hat die Fraktion der GRÜNEN Oberndorf beim Bürgermeister folgenden Antrag eingebracht:

Die Stadtgemeinde Oberndorf soll die Besitzer von Jahreskarten für den öffentlichen Verkehr (myregion-Tickets des Salzburger Verkehrsverbundes) mit Hauptwohnsitz in Oberndorf mit einem finanziellen Beitrag unterstützen.

Viele Gemeinden im Bundesland Salzburg tun dies bereits (beispielsweise Grödig, Anif, Eugendorf,). Damit wird ein wichtiger Beitrag für den Umstieg vom Auto auf den öffentlichen Verkehr geleistet. Der Autoverkehr kann insbesondere in den Spitzenzeiten (Pendlerverkehr am Morgen und am Abend) in der

Gemeinde bzw. in der Region spürbar reduziert werden. Die Stadtgemeinde Oberndorf verfügt über vier Lokalbahnhaltestellen, über 90 % der Bevölkerung können diese fußläufig gut (innerhalb von 15 Minuten) erreichen. Die Lokalbahn wird in den kommenden Jahren mit großer Unterstützung des Landes attraktiviert (teilweiser 2-gleisiger Ausbau, Taktverdichtung, Anschaffung neuer Triebwagen, Bahnhofsoffensive etc.). Die Förderung der Stadtgemeinde könnte zeitlich bis zur Einführung des sogenannten „1 -2- 3 - Tickets“ (365 Euro für ein Bundesland, 730 Euro für zwei Bundesländer sowie 1.095 Euro für Gesamtösterreich), welches vom Bund initiiert werden soll, begrenzt werden.

Die Behandlung des Verhandlungsgegenstandes fällt in den sachlichen Aufgabenbereich des Ausschusses für Bau-, Raumplanungs-, Verkehrs- und Umweltangelegenheiten."

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den Verhandlungsgegenstand dem Ausschuss für Bau-, Raumplanungs-, Verkehrs- und Umweltangelegenheiten zur Beratung zuzuweisen.**

Offene Abstimmung (19 GV anwesend – GV Mag. (FH) Danner ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungszimmer): Wird einstimmig beschlossen.

17. Allfälliges

GV Hagmüller lobt die Holzschutzmaßnahmen bei der Leichenhalle, wundert sich, warum beim Nebengebäude nichts gemacht wurde und fragt, warum es neben dem Friedhof ein Parkverbot gibt und wer das Pfarrerggrab pflegt.

Bürgermeister Ing. Djundja bedankt sich für das Lob. Bei der Leichenhalle sind noch nicht alle Arbeiten abgeschlossen. Es könnte sein, dass das Nebengebäude noch gemacht wird. Wir nehmen diese Anfrage mit. Entlang der Friedhofsmauer gibt es kein Parkverbot. Aufgrund der StVO darf dort nicht geparkt werden, da die Straße nicht breit genug ist und sich die Flächen im Kreuzungsbereich befinden. Durch die Anbringung der Bodenmarkierungen wollten wir nur eine zusätzliche Orientierung anbringen. Bezüglich der Pflege des Pfarrergabs könnte mit Herrn Schick Kontakt aufgenommen werden.

Stadtrat Wenzl erklärt, dass im Protokoll des letzten Bauausschusses eine Entscheidung vorweggenommen wurde und der Einwand der ÖVP sehr lapidar abgetan wurde. Es ergeht die Bitte, dass Entscheidungen von Ausschüssen nicht vorher schon feststehen und, dass konstruktive Diskussionsbeiträge auch als solche behandelt werden. Wenn eine Angelegenheit einem Ausschuss zugewiesen wird, kann die Entscheidung durchaus offen sein.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer bittet, dass die Arbeitsunterlage der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe-REK per E-Mail übermittelt wird.

Bürgermeister Ing. Djundja bestätigt, dass die Unterlagen gemeinsam mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe REK und den Links für die beiden besprochenen Unterlagen ausgesendet werden.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer erklärt, dass sie von einer Bürgerin angesprochen wurde. Bei der Michael-Rottmayr-Straße besteht immer wieder Sturzgefahr bei Glatteis, da man sich dort nirgends anhalten kann. Die Dame sollte eine kurze Antwort bekommen, da sie bis jetzt noch keine Antwort erhalten hat.

Der Bürgermeister verabschiedet die Zuhörer und stellt den **Antrag, die Nichtöffentlichkeit der nachfolgenden Tagesordnungspunkte 18. und 19. zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

18. Beschlussfassungen im Zusammenhang mit eine Verlassenschaftssache (Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 25 Abs. 9 Sbg GdO 1994; nichtöffentlich)

19. Vergabe von Wohnungen (nichtöffentlich)

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.37 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

gez. Sandra Eder eh.

gez. Bürgermeister Ing. Georg Djundja eh.